Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 15. Februar.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Theorie und Praxis. — Die präsumptiven deutschen Armeeführer und die kommandierenden Generale der deutschen Armee. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Glarus: Füsilierbataillon Nr. 85 (Auszug). — Beilage: Wünsche betr. den Etat der Offiziere des schweiz. Bundesheeres, — Eidgenossenschaft: Nachholung von Militärdienst. — Ausland: Deutschland: Kaisermanöver. Frankreich: Beförderungs-Vorschlagslisten für 1902. — Bibliographie.

Theorie und Praxis.*) Eine Manöverbetrachtung von F. Gertsch.

Ι.

Sollen die Manöver den vollen Nutzen haben, den sie haben können, so dürfen sie mit der Schlusskritik und der Entlassung der Truppen nicht abgethan sein und auch nicht mit der historischen Aufzählung der Ereignisse; sie müssen nachträglich nach jeder Richtung hin kritisch bearbeitet werden.

Diese Bearbeitung ist natürlich dann am gründlichsten, wenn sich viele daran beteiligen.

Ob man hierzu als berufen anerkannt werde oder nicht, darf niemand kümmern. Wer meint, er sei berufen, der mag dieser Meinung getrost folgen. Stützt sie sich auf das redliche Bestreben, der Sache zu nützen, so ist sie vollauf gerechtfertigt und die Berufung legal. Dieses Bestreben giebt jedem Auftreten den Freibrief.

Die Bearbeitung der Manöver kann in verschiedener Weise geschehen, das hängt von der Geschmacksrichtung des einzelnen ab.

Der eine untersucht und kritisiert die Massnahmen der Führer. Das ist zwar interessant und lehrreich und hat für die Sache grossen Wert; aber bei uns ist die Mehrzahl der Fachleute, die doch sonst auf allen Gebieten die berufensten Kritiker sind, ist die Mehrzahl der höhern Instruktionsoffiziere gerade zu dieser Art der

Die Redaktion der Allg. Schweiz. Militärztg.

kritischen Betrachtung am wenigsten berechtigt Denn wer an den Massnahmen der Führer gerechte und nützliche Kritik üben will, darf sich nicht damit begnügen, zu untersuchen, wie diese Massnahmen die nachträgliche gemächlich vorgenommene Prüfung bestehen; ob sie mit den zur Zeit gültigen taktischen Grundsätzen übereinstimmen oder vielleicht irgend welchen Lehrsätzen zuwiderlaufen, ob sie gutzuheissen oder zu verwerfen seien, wenn sie in aller Behaglichkeit unter die Lupe genommen, seziert und apalysiert sind.

Er muss imstande sein, zu beurteilen, welche Überlegungen in gegebnen Sachlagen bei der Befehlserteilung bestimmend wirkten, abzuschätzen, wie die Impulse mochten geartet sein, die zur Entschlussfassung führten; er muss in der Seele des Führers zu lesen verstehen.

Zu dieser Fähigkeit führt indessen keine Gelehrsamkeit, nicht blosse, wenn auch noch so logische Denkarbeit; sie beruht nicht auf Gesetzen der Vernunft, und die scharfsinnigsten psychologischen Erwägungen vermögen sie nicht zu erzeugen — hierzu verhilft allein die eigne Erfahrung in der Kunst der Truppenführung selbst.

Die höhern Instruktionsoffiziere besitzen indessen diese Erfahrung nicht. Sie können sie nicht besitzen; denn, mit Ausnahmen, die sich auf die Kavallerie und einige Bevorzugte bei der Infanterie beziehen, sind die höhern Instruktionsoffiziere von der Truppenführung ausgeschlossen.

Neben andern grossen Nachteilen dieser Einrichtung ist man berechtigt, hierin auch eine der Hauptursachen dafür zu erblicken, dass die nachträgliche fachmännische Beurteilung der

^{*)} Zu unserem Leidwesen hat dieser uns schon vor Monaten zugekommene Aufsatz erst jetzt erscheinen können, weil wir es für angezeigt erachteten, zuerst die Relationen unseres geschätzten Berichterstatters über die letztjährigen Manöver unseren Lesern vorzulegen.